

Volks- und Anzeige-Blatt

Erscheint am Donnerstag
und Sonntag und kostet
vierteljährlich 24 kr.

für

Einrückungsgebühr 1 1/2 kr.
für die gedruckte Linie,
oder deren Raum.

W i n n e n d e n u n d s e i n e U m g e g e n d.

Nr. 56.

Sonntag den 15. Juli

1860.

Bekanntmachungen.

Unter Beziehung auf untenstehende Aufforderung des k. Steuer-Collegiums zu Satirung des Kapital-Renten-Dienst und Berufs-Einkommens auf 1. Juli 1860. wird hiemit noch folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht.

Die vom Vorjahr bekannten Steuerpflichtigen erhalten die Fassionen zugesendet; wer eine solche nicht erhält, hat sie entweder von der Ortssteuer-Commission abzuverlangen, oder sein Einkommen mündlich zu Fatiren. Durch den Nichtempfang eines Fassionszettels wird in keinem Fall eine Einrede begründet.

Die Aufnahme des Einkommens findet am
Dienstag den 17. und Mittwoch den 18. d. M.
je von 8 — 12. und 2 — 6 Uhr auf dem Rathhause statt, nach Ablauf dieser Termine werden die Fassionszettel soweit solche nicht bei der Ortssteuer-Commission eingekommen sind, abgeholt, wofür dem abholenden Diener eine Ganggebühr von 4. kr. zu entrichten ist. Weitere Säumnis hat die Uebergabe zur Bestrafung zur Folge.

Winnenden den 11. Juli 1860.

Ortssteuer-Commission.

Aufforderung des k. Steuercollegiums zu Fatirung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1860 behufs der Besteuerung pro 1860—61.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 [Reg. Bl. S. 236] wird behufs der Fatirung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-Renten-Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1860. nachstehende Aufforderung erlassen:
1. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852. bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter, — für die im Ausland sich aufhaltenden die auszustellenden Bevollmächtigten, — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853. [Reg. Bl. S. 171 f.] an die nach §. 12 der Instruktion zusammengesetzte Ortssteuer-Commission spätestens bis zum 1. August 1860. oder wenn die Ortssteuer-Commission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachten sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben: a) ob sie sich am 1. Juli 1860. im Besitz steuerbarer Kapitalien und Renten [Ziff. II. 1. hienach] befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1860—61. entscheidet, der Jahresertrag belauft? b.) Wie hoch sich ihr Dienst- und Berufseinkommen sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen [siehe hienach Ziff. II. 2] belauft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande am 1. Juli 1860. das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebnis des Etatsjahrs 1. Juli 1859—60. anzugeben; c) was sie sonst zu Erläuterung ihrer Fassion beizufügen für nothwendig halten. II. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung 1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Ausland [vergl. jedoch Gesetz Art. 3. A. i.] angelegten eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien [verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie-Ansehensloosen.] verzinslichen und unverzinslichen Zielforderungen b) Renten, als Leibrenten, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art [mit Ausnahme der vom Grundbesitz abgezogenen, nach §. 22. S. 1 des Catastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefällsteuer unterliegenden Grundbesitze und der diesen gleich zu achtenden reichsabschlußmäßigen Renten.] übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind

oder nicht, ob sie von einer Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen [vergl. jedoch Ges. Art. 3. A. i.], sowie die Entschädigung, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus, auf Gewinn berechneten Actienunternehmungen, sowie das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt. 2] Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde-, und Stiftungsdienst activ angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Commissionäre, Makler [Sensale], Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutsherrlichen Verwalter und Diener, der Pflüger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener. b) Die Pensionen der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadengehälter und Unterstützungen, welche eine der zu lit. a aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem activen Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisenvon dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden, überhaupt Alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratualien und Geschenke gehören nicht hierher. Wenn Zinse oder Renten als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziff. 2. lit. Die nach Ziff. 1. oben abzugebenden Erklärungen [Fassionen] 1] über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuer-Commission zu führende Ausnahmeprotokoll oder schriftlich nach der in §. 17 Ziff. 1 der obenerwähnten Instruktion gegebenen näheren Bestimmung abgegeben werden. Dagegen sind 2] die Fassionen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben; sie können aber den in §. 17. 3. 2 der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Ausnahmeprotokoll abgegeben werden. IV. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II. 1. bezeichneten Kapital- und Renten-Einkommens die im Gesetz Art. 3. A. a. b. g. genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3. A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparnisseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinse; ferner die in Art. 3. A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, so wie bezüglich der Dienst- und Berufseinkommenssteuer diejenigen Personen, welche nach Gesetz, Art. 3. B. a. und b. von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auf etwaiges Auffordern der Ortssteuer-Commission gleichwohl die in §. 14. 2. der mehrerwähnten Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden. V. Wenn weiter [s. Ziff. IV. oben] im Gesetz Art. 3. A. e. f. genannte Anstalten oder wenn Institute der in Gesetz Art. 3. A. c. d. k. bezeichneten Art. Steuerbefreiung ansprechen, desgleichen wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3. A. h. i. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuer-Commission beim Kameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart bisher eingeräumte Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein findet nach einer Verfügung des K. Finanzministeriums vom 2. April 1859, nicht mehr statt; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert die Zinse aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu fatiren. Ebenso haben die Mitglieder der allgemeinen Renten-Anstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu fatiren und zu versteuern, da die Renten-Anstalt vom 1. Juli 1860. an nur die nach Abzug der auszubehrenden Renten ihr verbleibenden Activzinsen versteuert. VI. Wer die Fatirung seines Einkommens gänzlich unterläßt oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11. des Gesetzes und §. 16 der Instruktion mit Strafe belegt.

Stuttgart, den 26 Juni 1860.

Sigel.

Anzeigen.

Winnenden.

Wirthschafts und Güter Verkauf.



Aus der Verlassenschafts Masse der Kronenwirth Schlehner'schen Ehefrau, wld. Caroline geb.

Unkel, früheren Wittwe des † Kronenwirths Wilhelm Friedrich Wagner hier kommt am Donnerstag den 19. dieses Monats

Nachmittags 2. Uhr

auf hiesigem Rathhaus in öffentlichen Aufstreich:
1. Ein zweistöckiges Wohnhaus mit angebautem Flügel, das Gasthaus zur Krone, mit dinglicher Schildwirthschafts Berechtigung, in der Vorstadt:

Eine grosse zweibarnige Scheuer mit Stallung neben dem Hause,

$\frac{1}{8}$ Mrg. 38, 8. Rth. Gemüse- }

1. $\frac{1}{8}$ Mrg. 31, 6. Rth. Gras- und Baum } Garten;

1. $\frac{1}{8}$ Mrg. 18, 4. Rth. hinter dem Hause waisengerichtlich taxirt zu . . . 11,000. fl.

2. 22, 7. Rth. Gemüsegarten in Kapellgärten, neben Kaufmann Fink und Schneider Zehnter; Anschlag . . . 50. fl.

3. $\frac{2}{8}$ Mrg. 33, 0. Rth. Acker im Kreuzstein, neben Friedrich Unkel, Bäcker und Glaser Bügel; mit Weizen angeblümt,

Anschlag . . . 206. fl.

4. $\frac{3}{8}$ Mrg. 31, 0. Rth. Acker allda, neben Verwaltungsactuar Wakenhut und Küfer Bantzen, mit Welschorn und Angersen angeblümt; Anschlag . . . 206. fl.

5. $\frac{3}{8}$ Mrg. 33, 1. Rth. Wiese in Schwaikheimer Wiesen, neben Louis Krauß Wit. und Rosenwirth Krauß, Anschlag 210. fl. Liebhaber können mit Herrn Rathschreiber Siemer vorläufig einen Kauf abschließen.

Den 3. Juli 1860.

K. Amtsnotariat
Ritter.

Winnenden.

Fahrniß Versteigerung.



Aus der Verlassenschafts Masse der Kronenwirth Schlehner'schen Ehefrau, wld.

Caroline geb. Unkel, wird am

Montag den 23. d. M.

und die folgenden Tage je von Morgens 8. Uhr an eine Fahrniß Auktion gegen baare Bezahlung abgehalten und kommt vor:

Gold und Silber; Bücher; etwas Manns- und Frauenkleider; sehr vieles Bettgewand und Leinwand; Küchengeschirr von Mäh, Zinn, [worunter viele ganz neue Schüsseln, Platten und Teller.] von Kupfer, [worunter 1. Kessel und 3. große Häfen] von Eisen, Blech, Holz, Porcellain und Glas [worunter etwa 150. grüne Flaschen] vieles Schreinwerk, worunter namentlich viele Tische und Stühle; Faß und Bandgeschirr, [worunter Fässer von 16. 10. 9. 3. 2. und 1. Eimer.] Allgemeiner Hausrath; Feld und Fuhr Geschirr; Allerlei [Vorrath; wozu die Liebhaber eingeladen werden.

K. Amtsnotariat

Ritter.

Forstamt Reichenberg. Revier Weiffach.

Baumstüben - Verkauf.

Am Donnerstag den 19. d. J. kommen aus dem Staatswald Bergwald, nächst Waldenweiler und Däfern 2600. meist buchene Baumstüben wiederholt zum Verkauf. [Zusammenkunft Morgens 10. Uhr beim sogenannten See.

Weiffach den 11. Juli 1860.

K. Revierförster

Hägel.

Winnenden.

Ein in Eisen gebundenes Oval Faß von 10. Eimer hat zu verkaufen.

Kameralverwalter Kornbeck.

Winnenden.

Einen Platz zu 60 bis 70 Garben sucht zu miethen Krehl, Kammacher.

Winnenden.

Frau Dr. Hartmann hat ihre Scheune und einen Kellerantheil unter Rothgerber Häußermanns Haus verkauft. Beides kommt am nächsten Montag, den 16. d. Mts. in Aufstreich.

Winnenden.

Wegen Mangel an Platz ist zu verkaufen:
1. Führling in Eisengebunden 20 Zmi haltend und 1. mit 13. Zmi; sowie eine Mehltruhe 1. Canapee 1. Kommode und mehrere Haushaltungsgegenständen.

Von wem? sagt die Redaction.

Winnenden.

Es ist ein Kinderregenschirm in meinem Laden stehengeblieben, der Einbethümmer kann denselben abholen bei Knopfmacher Schwarz.

Winnenden.

Ein sehr gutes in Eisen gebundenes wein- grünes Faß, von 6½ Eimer haltend, hat zu verkaufen: sowie guter Most per Zmi 1 fl. 16 fr. Mable, Schneider Mst.

Winnenden.

Es wird ein junger ordentlicher Mensch, der die Bäckerei gründlich erlernen kann, unter annehmbaren Bedingungen in die Lehre aufgenommen. Von wem? sagt die Redaction.

Winnenden.

Es liegen 300 fl. zum Ausleihen bereit bei der Verwaltung des Schulfonds der lateinischen Schule. Prec. Vogel.

Neustadt.

Unterzeichneter hat eine Brückenwaage zu verkaufen, worauf 5—6 Ctr. gewogen wird. W e y m ü l l e r.

Fruchtpreise vom Winnender Fruchtmarkt am 12. Juli 1860.

Getreide-Gattungen.	Voriger	Neue Zufubr.	Gesamt-Quantum.	Heutiger Verkauf.	Unverkauft geblieben.	Erlös-Summe.	
	Metz.					Str.	fl.
Dinkel.				351	Säcke.	1679	54
Haber.	0			154	7	628	12

Es gestalteten sich die Durchschnitts-Preise und die Differenz gegen die letzte Schranne, wie folgt.

Getreide-Gattungen.	Höchst. Durchschn.-Preis.		Mittel-Preis.		Nchst. Durchschn.-Preis.		Der Preis ist gestiegen.	Der Preis ist gefallen.	Bemerkungen.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.				
Dinkel. pr. Ctr.	4	54	4	47	4	41	9	—	Dinkel per Ctr. Höchst. Niederst. fl. fr. fl. fr. 5 24 4 32	
Haber, per Ctr.	4	9	4	4	3	58	in Bausch und Bogen verkauft.	—		4
Waizen, pr.	2	6	—	—	1	56				
Kernen, pr. Ctr.	—	—	—	—	—	—				
Gerste, alt.	1	28	1	24	1	20				
Gerste neu.	1	12	1	8	1	4				
Roggen, pr. Ctr.	—	—	—	—	—	—				
Mischling, . . .	—	—	—	—	—	—				
Einkorn, . . .	—	—	—	—	—	—				
Erbsen, . . .	—	—	—	—	—	—				
Linzen, . . .	—	—	—	—	—	—				
Welschkorn, . .	1	52	1	48	1	46				
Ackerbohnen . .	2	6	2	—	—	—				
Wicken, . . .	1	46	—	—	—	—				
Butter 1 Pfund,	—	22	—	21	—	20				

Pfund Brod 32 fr. Nach der Brodtaxation vom 30. Juni. 1 Kreuzerweck 5½ Loth.